

## Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.05.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ erfolgt.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, eine Änderung aufzustellen, informiert worden.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch öffentliche Auslegung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ erfolgt.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

4) Die Behörden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.05.2014 nach § 4(1) frühzeitig unterrichtet sowie mit Schreiben vom 16.02.2015 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 19.01.2015 den Entwurf der 2. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen vom 09.03.2015 bis zum 14.04.2015 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und in der Kurverwaltung Göhren montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 10.00 bis 15.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 06.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 19.01.2015 und am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

8) Die 2. Änderung wurde am \_\_\_\_\_ von der Gemeindevertretung beschlossen, die Begründung mit dem Umweltbericht wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

9) Die Genehmigung der 2. Änderung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

10) Die 2. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

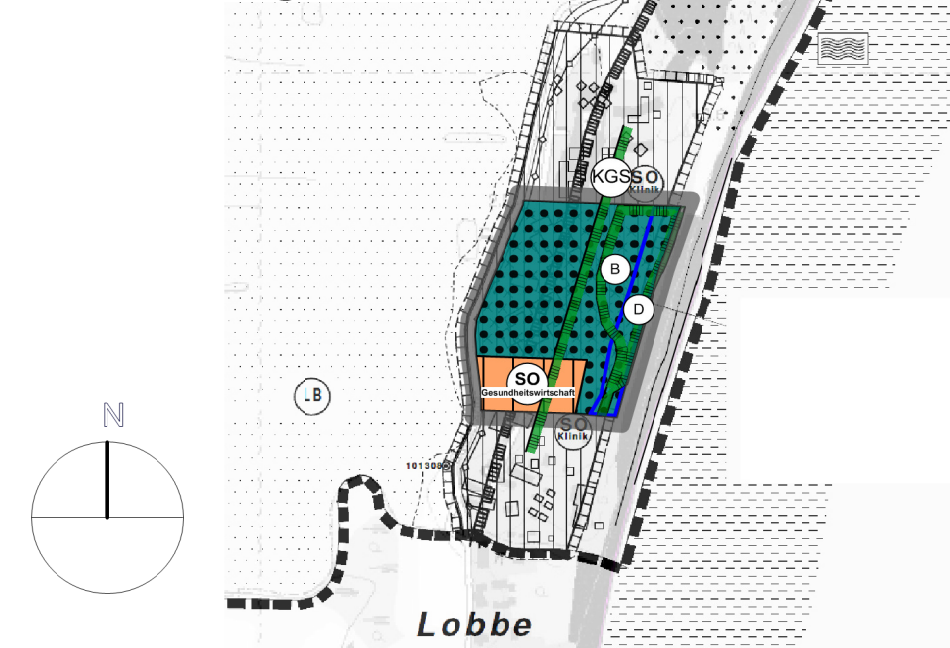
Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

11) Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 2. Änderung wird mit Ablauf des ..... wirksam.

Göhren, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

## Planzeichnung 1:10.000




## Hinweise

**Bundeswasserstraße Ostsee**  
Bei der Bebauung des Gebietes ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen.  
Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.  
**Dünenschutz**  
Das Plangebiet liegt hinter der Sturmflutschuttdüne Göhren Südstrand. Der Dünenschutzstreifen (Bauverbotsbereich) umfasst einen Bereich mit einer Tiefe von 30 m vom landseitigen Dünenfuß aus.

## Legende gemäß PlanZV im Änderungsbereich verwendete Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 ABS. 2 NR.1 BAUGB ; §§ 1 -11 BAUNVO )

01.04.02  Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO), hier: Sondergebiet Gesundheitswirtschaft für die stationäre und ambulante Versorgung Kranker (Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Haus und Facharztpraxen) sowie nicht störende Betriebe der pharmazeutischen Industrie und Medizintechnik


12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

12.02.00  Wald


10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

10.02.00  Düne als Fläche für Hochwasserschutzanlagen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 4 BauGB )

13.03.00  Ungrenzung von Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes hier: Biotop Küsten- u. Gewässerschutzstreifen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankerdamm 5, 18439 Stralsund  
Tel. 0721 37 85 64 Tel. 03831 20 34 96

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Göhren (Bereich Südstrand) Genehmigungsfassung

Fassung vom: 19.03.2014, Stand vom 01.06.2015

Maßstab 1: 10.000